



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 20, Nummer 15, Peitz, den 9. November 2011

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Seite 2

Gemeinde Drehnow

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Drehnow

Seite 2

Nachtragshaushaltssatzungen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Peitz für das Haushaltsjahr 2011	Seite 4
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drehnow für das Haushaltsjahr 2011	Seite 4
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für das Haushaltsjahr 2011	Seite 5
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heinersbrück für das Haushaltsjahr 2011	Seite 6
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde für das Haushaltsjahr 2011	Seite 6
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tauer für das Haushaltsjahr 2011	Seite 7
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Teichland für das Haushaltsjahr 2011	Seite 8
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack für das Haushaltsjahr 2011	Seite 8
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2011	Seite 9

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Amtliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Turnow VNr. 6102 P

Seite 9

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden	Seite 10
Einladung zur 13. Sitzung der Verbandversammlung des TAV	Seite 10
Bekanntmachung der Einwohnerversammlung Drachhausen	Seite 11
Sitzungstermine	Seite 11
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Land Brandenburg (BbGVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Herr Dr. Horst Riese

letzte bekannte Anschrift: Oberspreestraße 86
12489 Berlin

zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück:

Gebührenbescheid Nr. OA-06-FH-011-2011

des Amtes Peitz vom 20.10.2011, AZ: F09-W2li 02/08

beim Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz im Bürgerbüro während der Sprechzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden kann. Das o. g. Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese öffentliche Zustellung die einzuhaltende Frist von 1 Monat zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Peitz, 20.10.2011

E. Hölzner

Amtsleiterin

Gemeinde Drehnow

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Drehnow

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12 S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 04.10.2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein.

(2) Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen.

(3) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden.

(4) Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In Eilfällen ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung sind die Vorschläge, die von einem Mitglied der Gemeindevertretung dem Bürgermeister oder dem Amtsdirektor vorgelegt werden, aufzunehmen. Bedingung dafür ist, dass die Vorschläge bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Einladungsfrist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer

(1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen.

Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 2 der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Drehnow durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung an den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter stellen.

(2) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich spätestens bis 8:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.

(3) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder zwischenzeitlich schriftlich zu beantworten.

§ 7

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Bürgermeister an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung (Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung)
2. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
3. Durchführung der Einwohnerfragestunde
4. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
5. Allgemeinde Informationen/Anfragen der Gemeindevertreter
6. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
8. Allgemeinde Informationen/Anfragen der Gemeindevertreter
9. Schließung der Sitzung

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Nur der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von zwei anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach 22:00 Uhr bzw. drei Stunden werden keine weiteren Tagesordnungspunkte behandelt. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt ist abschließend zu behandeln. Die übrig gebliebenen Punkte sind in der Fortsetzungssitzung zu behandeln oder in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen. Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) auf Aufhebung der Sitzung
- b) auf Vertagung
- c) auf Verweisung an den Amtsdirektor
- d) auf Schluss der Aussprache
- e) auf Schluss der Rednerliste
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Gemeindevertretung für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Gemeindevertretung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 10

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung verlängert oder verkürzt werden. Ein Gemeindevertreter darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 11

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

(3) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden und sein Verhalten stört den Ablauf der Sitzung, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen.

§ 12

Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen oder
- sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von zwei anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13

Geheime Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertreter ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14

Niederschrift

(1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
- die Tagesordnung,
- den Wortlaut der Anträge mit dem Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse
- den wesentlichen Inhalt der Sitzung,
- Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
- bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
- die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterschreiben.
- (5) Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übergeben.
- (6) Die Öffentlichkeit wird über die Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet, indem wesentliche Inhalte mit Beschlusstext im „Amtsblatt für das Amt Peitz“ veröffentlicht werden. Ausgeschlossen von der Veröffentlichung sind im Einzelfall Inhalte, die Rechte Dritter oder Belange des öffentlichen Wohls betreffen.

**§ 15
Bild- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

**§ 16
In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Drehnow, beschlossen am 17.02.2009, außer Kraft.
Peitz, den 18.10.2011 Peitz, den 18.10.2011
Fritz Kschammer *Elvira Hölzner*
Vorsitzender der Gemeindevertretung Amtsdirektorin

Diese Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Drehnow wurde im „Amtsblatt für das Amt Peitz / Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Tumow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 15/2011 vom 09.11.2011, öffentlich bekannt gemacht.

Nachtragshaushaltssatzungen

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Amtes Peitz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 68 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden				
	die bisher	erhöht um	vermindert	und da-
	festge-		um	mit der
	setzten			Gesamt-
	Gesamt-			betrag
	eträge			ein-
	von			schließ-
				lich
				Nach-
				träge
				festge-
				setzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR

im Ergebnisplan

ordentliche				
Erträge	8.962.900	0	200.100	8.762.800

ordentliche				
Aufwendungen	6.534.900	0	224.800	6.310.100
außerordentliche				
Erträge	0	0	0	0
außerordentliche				
Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
Die Ein-				
zahlungen	8.888.000	78.900	200.100	8.766.800
Die Aus-				
zahlungen	8.978.700	161.300	222.600	8.917.400
Davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender				
Verwaltungs-				
tätigkeit	8.855.600	0	200.100	8.655.500
Auszahlungen aus laufender				
Verwaltungs-				
tätigkeit	6.134.200	0	222.600	5.911.600
Einzahlungen aus der				
Investitions-				
tätigkeit	32.400	78.900	0	111.300
Auszahlungen aus der				
Investitions-				
tätigkeit	2.844.500	161.310	0	3.005.800
Einzahlungen aus der				
Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der				
Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung				
von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an				
Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Die Festlegungen zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bestehen.

§ 3

Die Festlegungen zu Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.440.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Hebesätze für Realsteuern entfallen.

§ 6

Die Höhe der Amtsumlage wird nicht verändert.

§ 7

Die gemäß § 7 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen bleiben bestehen.

Peitz, den 21.10.2011

E. Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner

Amtsdirektorin

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Drehnow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 68 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden die bisher erhöht um vermindert und damit der festge- erhöht um vermindert um damit der setzten Gesamt- um um Gesam- betrag beträge von ein- schließ- lich Nach- träge festge- setzt auf EUR EUR EUR EUR

im Ergebnisplan

ordentliche Erträge	575.600	28.100	0	603.700
ordentliche Aufwendungen	807.800	22.800	0	830.600
außerordentliche Erträge	0	1.100	0	1.100
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
Die Einzahlungen	1.012.900	28.100	99.800	941.200
Die Auszahlungen	1.485.300	22.800	0	1.508.100
Davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	537.400	28.100	0	565.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	757.500	22.800	0	780.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	475.500	0	99.800	375.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	727.800	0	0	727.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Die Festlegungen zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bestehen.

§ 3

Die Festlegungen zu Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr nicht verändert.

§ 6

Die gemäß § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen bleiben bestehen.
Peitz, den 11.10.2011

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.
E. Hölzner
Amtdirektorin

1. Nachtragshaushaltssatzung**der Gemeinde Drachhausen
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 68 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden die bisher erhöht um vermindert und damit der festge- erhöht um vermindert um damit der setzten Gesamt- um um Gesam- betrag beträge von ein- schließ- lich Nach- träge festge- setzt auf EUR EUR EUR EUR

im Ergebnisplan

ordentliche Erträge	902.000	34.200	0	936.200
ordentliche Aufwendungen	1.071.200	9.300	0	1.080.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
Die Einzahlungen	1.495.900	34.200	123.300	1.406.800
Die Auszahlungen	1.869.200	11.000	722.100	1.158.100
Davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	846.700	34.200	0	880.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	963.800	11.000	0	974.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	521.400	0	123.300	398.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	899.700	0	722.100	177.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	127.800	0	0	127.800
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.700	0	0	5.700
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Die Festlegungen zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bestehen.

§ 3

Die Festlegungen zu Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 140.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr nicht verändert.

§ 6

Die gemäß § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen bleiben bestehen.

Peitz, den 14.10.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner

Amtsdirktorin

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Heinersbrück für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 68 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.09.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR

im Ergebnisplan

ordentliche Erträge	1.163.600	0	201.000	962.600
ordentliche Aufwendungen	1.228.300	0	57.400	1.170.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

im Finanzhaushalt

Die Einzahlungen	1.201.900	15.400	201.000	1.016.300
Die Auszahlungen	1.405.000	45.200	58.000	1.392.200
Davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.135.600	0	201.000	934.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.090.600	0	58.000	1.032.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	66.300	15.400	0	81.700

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	311.600	45.200	0	356.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.800	0	0	2.800
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Die Festlegungen zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bestehen.

§ 3

Die Festlegungen zu Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr nicht verändert.

§ 6

Die gemäß § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen bleiben bestehen.

Peitz, den 11.10.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner

Amtsdirktorin

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Jänschwalde für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 68 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR

im Ergebnisplan

ordentliche Erträge	2.109.100	0	120.000	1.989.100
ordentliche Aufwendungen	2.418.500	37.100	0	2.455.600

außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
Die Einzahlungen	2.267.300	0	267.100	2.000.200
Die Auszahlungen	2.580.800	37.200	181.100	2.436.900
Davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
	1.890.700	0	120.000	1.770.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
	2.109.700	37.200	0	2.146.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit				
	376.600	0	147.100	229.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit				
	456.800	0	181.100	275.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit				
	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit				
	14.300	0	0	14.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven				
	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven				
	0	0	0	0

§ 2

Die Festlegungen zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bestehen.

§ 3

Die Festlegungen zu Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 290.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr nicht verändert.

§ 6

Die gemäß § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen bleiben bestehen.

Peitz, den 21.10.2011

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Tauer für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 68 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden die bisher festgesetzten Gesamterträge erhöht um vermindert um und damit der Gesamtbetrag

	beträge von			ein-schließ-lich Nach-träge festge-setzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	

im Ergebnisplan

ordentliche Erträge	812.000	176.800	0	988.800
ordentliche Aufwendungen	1.047.100	54.400	0	1.101.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
Die Einzahlungen	845.700	68.600	0	914.300
Die Auszahlungen	1.158.700	2.500	42.200	1.119.000
Davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
	783.300	68.000	0	851.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
	923.000	2.500	0	925.500
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit				
	62.400	600	0	63.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit				
	230.000	0	42.200	187.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit				
	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit				
	5.700	0	0	5.700
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven				
	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven				
	0	0	0	0

§ 2

Die Festlegungen zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bestehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 24.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 140.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr nicht verändert.

§ 6

Die gemäß § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen bleiben bestehen.

Peitz, den 11.10.2011

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185, Peitz, aus.

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Teichland für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 68 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.08.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR

im Ergebnisplan

ordentliche Erträge	9.273.700	0	3.312.700	5.961.000
ordentliche Aufwendungen	17.259.400	0	254.900	17.004.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

im Finanzhaushalt

Die Einzahlungen	10.407.400	0	3.668.700	6.738.700
Die Auszahlungen	22.886.300	29.100	945.800	21.969.600
Davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.207.400	0	3.312.700	5.894.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.392.600	0	265.700	16.126.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	375.000	0	356.000	19.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.792.400	29.100	0	5.821.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	825.000	0	0	825.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	701.300	0	680.100	21.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag des geplanten KfW-Kredites wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr nicht verändert.

§ 6

Die gemäß § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen bleiben bestehen.

Peitz, den 11.10.2011

E. Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner

Amtsdirektorin

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Turnow-Preilack für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 68 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR

im Ergebnisplan

ordentliche Erträge	1.390.900	135.500	0	1.526.400
ordentliche Aufwendungen	1.530.500	38.500	0	1.569.000
außerordentliche Erträge	0	6.500	0	6.500
außerordentliche Aufwendungen	0	6.500	0	6.500

im Finanzhaushalt

Die Einzahlungen	2.145.200	147.600	84.000	2.208.800
Die Auszahlungen	2.486.200	51.800	159.200	2.378.800
Davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.352.600	135.500	0	1.488.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.393.000	39.300	0	1.432.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	792.600	0	84.000	708.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.078.000	0	159.200	918.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	12.100	0	12.100
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.200	12.500	0	27.700

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Die Festlegungen zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bestehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 552.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 240.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr nicht verändert.

§ 6

Die gemäß § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen bleiben bestehen.

Peitz, den 11.10.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner

Amtsdirktorin

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 68 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR

im Ergebnisplan

ordentliche Erträge	6.085.300	0	73.800	6.011.500
ordentliche Aufwendungen	6.224.100	10.100	0	6.234.200
außerordentliche Erträge	39.000	0	0	39.000
außerordentliche Aufwendungen	0	37.000	0	37.000

im Finanzhaushalt

Die Einzahlungen	8.102.900	162.000	73.800	8.191.100
------------------	-----------	---------	--------	-----------

Die Auszahlungen	9.118.900	332.900	14.300	9.437.500
Davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.890.700	0	73.800	5.816.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.959.900	0	14.300	5.945.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.212.200	162.000	0	2.374.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.872.700	332.900	0	3.205.600
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	286.300	0	0	286.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Die Festlegungen zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bestehen.

§ 3

Die Festlegungen zu Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 960.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr nicht verändert.

§ 6

Die gemäß § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen bleiben bestehen.

Peitz, den 14.10.2011

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Turnow

Verfahrensnummer: 6102 P

Luckau, den 24.10.2011

Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau gibt folgenden 1. Änderungsbeschluss bekannt:

**Bodenordnungsverfahren Turnow
VNr.: 6102 P**

1. Änderungsbeschluss

1. Das durch Beschluss vom 21.06.2006 nach den §§ 53 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), Verfahrensnummer 6102 P, festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Hinzuziehung von Flurstücken:

Land: Brandenburg
Landkreis: Spree-Neiße
Gemeinde: Turnow-Preilack
Gemarkung: Turnow
Flur: 3
Flurstücke: 225/1 und 225/2

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 9.918 qm und ist auf dem als Anlage beigefügten Flurkartenauszug dargestellt.

2. Der 1. Änderungsbeschluss mit Karten und den daraus ersichtlichen Änderungen des Verfahrensgebietes liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der Zeit vom 10.11. - 25.11.2011 im

**Amt Peitz, Bürgerbüro
Schulstraße 6
03185 Peitz**

aus.

3. Von der Bekanntgabe dieses 1. Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten nunmehr auch für die hinzugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen nach § 34 FlubG:

a) In der Nutzungsart der zugezogenen Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieser der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu den Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten

und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

4. Für die ausgeschlossenen Grundstücke werden die Einschränkungen nach § 34 FlurbG aufgehoben.

5. Mit Bestandskraft dieses 1. Änderungsbeschlusses wird auf Ersuchen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) i.d.F. des Gesetzes vom 20.12.1993, zuletzt geändert durch Art. 93 des Gesetzes vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) i. V. mit § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) i.d.F. des Gesetzes vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322) der Zustimmungsvorbehalt im Grundbuch eingetragen.

6. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der Bekanntgabe des 1. Änderungsbeschlusses.

Im Auftrag

gez.

Reppmann

Regionalteamleiterin Bodenordnung

- DS -

Sonstige Amtliche Mitteilungen



**AMT PEITZ
Amt Picnjo**
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0
Fax: 03 56 01/3 81 70
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel: 03 56 01/3 80 -1 91,
-1 92, -1 93
Fax: 03 56 01/38 -1 96
E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag
im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

**Einladung zur 13. Sitzung
der Verbandsversammlung des
Trink- und Abwasserverbandes**

-Hammerstrom/Malxe- Peitz (TAV)

Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz findet **am Dienstag, dem 06.12.2011 um 16:30 Uhr**, im Zbaszynek-Raum des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung der Verbandsversammlung

3. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2012 des TAV
4. Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme eines Kassenkredites
5. Beschlussfassung zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des TAV für das Wirtschaftsjahr 2011
6. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

7. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 12. Sitzung der Verbandsversammlung
8. Informationen des Geschäftsführers der GeWAP zu Baumaßnahmen
9. Sonstiges

gez. Hanschke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

**der Einwohnerversammlung
der Gemeinde Drachhausen
am Freitag, dem 18.11.2011 um 19:00 Uhr
im Gemeindekulturzentrum Drachhausen**

Tagesordnung

1. Informationen zum Ausbau der Straße im Wohnbereich Aue
2. Informationen zum Sachstand Gaststätte „Goldener Drache“
3. Informationen zum Thema Hochwasserschutz
4. Information zur Baumaßnahme Sportlerheim
5. Einwohneranfragen/Verschiedenes

Peitz, den 19.10.2011

E. Hölzner

Amtdirektorin

Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

Sitzungstermine**- Stand bei Redaktionsschluss -**

Mi., 09.11.	
18:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz Amtsgebäude, Zbaszynek-Raum
19:00 Uhr	Ortsbeirat Jänschwalde-Ost, Haus der Generationen
Di., 15.11.	
18:00 Uhr	Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
Mi., 16.11.	
17:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Rathaus, Ratssaal
Do., 17.11.	
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108
Fr., 18.11.	
19:00 Uhr	Einwohnerversammlung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum
Mo., 21.11.	
18:00 Uhr	Ausschuss für sorbisch/wendisch Angelegenheiten, kommunale Partnerschaften und Tourismus des Amtes Peitz, Rathaus, Seminarraum
Mi., 23.11.	
18:00 Uhr	Gewerbe- und Tourismusausschuss der Stadt Peitz, Rathaus, Seminarraum
Do., 24.11.	
17:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Vereine der Stadt Peitz, Rathaus, Seminarraum
17:30 Uhr	Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss der Stadt Peitz, Rathaus, Ratssaal
Mo., 28.11.	
17:30 Uhr	Amtsausschuss des Amtes Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

20. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 08.09.2011

*öffentlicher Teil***Beschluss: Jae/BA/107/2011**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt den Sonderbetriebsplan „Dichtwand Tagebau Jänschwalde“ - Beteiligung zum Wiedernutzbarmachungskonzept für die Dichtwandtrasse im Abschnitt von DW-km 8,250 bis 10,770 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

Beschluss: Jae/BA/102/2011/1

Die Gemeindevertretung Jänschwalde bestätigt grundsätzlich das geplante Bauvorhaben Kinder- und Jugendtreff Drewitz und dessen Finanzierung ab 2011 vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln in den Folgejahren.

Beschluss: Jae/BA/111/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Pflanzarbeiten (2011) und Entwicklungspflege (2012 bis 2016) zum Naturlehrpfad Grieben in Höhe von 27.459,85 Euro -brutto- an die Firma Bieter Nr. 1 (Garten und Landschaftsbau Döbern).

Beschluss: Jae/BA/109/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Ausbau der Gemeinderäume zur Wohnung in Grieben, Dorfstraße 42 und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Nachtragshaushalt der Gemeinde 2011.

Beschluss: Jae/BAD/095/2011

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde mit den im Protokoll festgehaltenen Standorten der Bekanntmachungskästen.

(Dieser Beschluss muss aufgrund eines Formfehlers wiederholt werden.)

Beschluss: Jae/KÄ/110/2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt folgende 1. Ergänzung zum in der Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 12.10.2006 beschlossenen Tarif für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde: In § 2 - Höhe des Entgeltes - wird folgender Punkt ergänzt:

- 2.1. Trauerfeiern in Trägerschaft privater Bürger (incl. Reinigung):
50,00 EUR

*nichtöffentlicher Teil***Beschluss: Jae/OA/105/2011**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätte (FJ1-W2li 06/11) zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit im Jahr 2016 neu vergeben werden.

Beschluss: Jae/OA/106/2011

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätten FJ1-W1li 13/12 und FJ1-W1li 13/13 zuzustimmen.

Die Grabstätten können jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit im Jahr 2014 neu vergeben werden.

Beschluss: Jae/BA/093/2011/1

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen LP 3 und 4 sowie Tragwerksplanung LP 2 - 4 für das Bauvorhaben Neubau Kinder- und Jugendtreff Drewitz an das Architektur- und Planungsbüro Rosemarie Furchner.

35. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 27.09.2011

*öffentlicher Teil***Beschluss: Tei/BA/112/2011**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung der ausgewiesenen Baufenster und der dargestellten Baugrenze im Abstand von 5 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze im Bebauungsplan „Muskauer Straße-Peitzer Straße, 2. Änderung“ für die Errichtung eines Gebäudes mit Lagerräumen und Garage auf dem Flurstück 179, Flur 2, Gemarkung Neuendorf, das Einvernehmen zu erteilen. Der geplante Standort des Gebäudes gemäß Lageplan wird damit bestätigt.

Beschluss: Tei/BA/113/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt zusätzlich Mittel in Höhe von 30.000,00 Euro für die Gestaltung Dorfanger Bärenbrück bereitzustellen.

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt dem Bieter Nr.: 5 (Verdie GmbH, Turnow) den Auftrag für die Gestaltung Dorfanger Bärenbrück zu erteilen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/111/2011

Die Gemeindevertretung Teichland stimmt dem Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Mitbenutzung der folgenden Flurstücke in der Gemarkung Neuendorf für die Stromversorgung (bereits bestehende Leitungen) zu:

Flur 2 - Flurstücke 187/4 und 193/1

Flur 3 - Flurstücke 34/2, 43/3, 44/2, 44/3, 46/2, 46/3, 47/2, 47/3, 50/3, 59 und 64.

Der Gemeinde Teichland entstehen dadurch keine Kosten. Eine grundbuchliche Eintragung erfolgt nicht. Durch VE-M wird eine einmalige Entschädigung gezahlt.

Beschluss: Tei/BA/114/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, das Büro für Architektur und Stadtplanung Fiebig- Schönwälder- Zimmer mit der Vorbereitung, Durchführung, Koordination und Nachbereitung des Realisierungswettbewerbs für den „Seehafen Teichland“ der Gemeinde Teichland auf der Grundlage des Angebotes vom 05.08.2011 mit präzisiertem Terminplan zu beauftragen.

Beschluss: Tei/BA/115/2011

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Erwerb einer noch zu vermessenden Grabenteilfläche von ca. 200 - 300 qm aus dem Flurstück 397/5 der Flur 2 in der Gemarkung Maust.

Alle anfallenden Kosten, wie Vermessungs-, Kataster- und Notarkosten werden von der Gemeinde Teichland übernommen.

29. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 27.09.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: 7/29/99/11

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Durchführung einer Einwohnerversammlung mit der vorliegenden Tagesordnung

Beschluss: Hei/BA/066/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Ersatzneubau der Malxebrücke im Wiesenweg unter Berücksichtigung von Fördermitteln des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung und wird hierfür in den Haushalten 2012 und 2013 die Eigenmittel für diese Maßnahme bereitstellen.

Beschluss: Hei/BA/067/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt in der Briesniger Straße eine Straßenreparatur.

Beschluss: Hei/KÄ/071/2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt die Vergabe der Bauleistungen zur Erneuerung der Heizungsleitung Sporthalle Heinersbrück an Bieter Nr. 2 (LMB - Lüftungsbaumontagen und Haustechnik GmbH).

Beschluss: Hei/OA/070/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Errichtung von Gemeinschaftsgrabfeldern für anonyme Bestattungen in Form von je einer Urnengemeinschaftsanlage und einer Aschestreuweise auf den Friedhöfen Radewiese und Grötsch.

Beschluss: Hei/KÄ/069/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss: 7/29/100/11

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Schließtage der KITA für das Jahr 2012 wie folgt:

- 30.04.2012 - Brückentag vor dem 01.05.2012

- 18.05.2012 - Brückentag nach Himmelfahrt

- 24.12.2012 - 01.01.2013 - Jahreswechsel

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/068/2011

Die Gemeindevertretung Heinersbrück stimmt dem Abschluss eines Gestattungsvertrages zugunsten der Vattenfall Europe Mining AG für die Mitbenutzung des Flurstücks 158 der Flur 1 in der Gemarkung Grötsch zu. Der Gemeinde Heinersbrück entstehen keine Kosten.

VE-M zahlt der Gemeinde Heinersbrück eine einmalige Entschädigung in Höhe von 30,60 Euro. Es erfolgt keine Belastung des Grundbuches.

19. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 11.10.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: 3/23/57/11

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Durchführung einer Einwohnerversammlung am 18.11.2011 um 19:00 Uhr. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Information zum Straßenbau im OT Aue
2. Information zur ehemaligen Gaststätte „Zum Goldenen Drachen“
3. Information zum Hochwasser in der Gemeinde Drachhausen
4. Information zum Umbau Sportlerheim
5. Sonstiges

Beschluss: Dra/KÄ/044/2011

1. Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2010.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 schließt ab:

	im Verwaltungs-	im Vermögens-
	haushalt	haushalt
mit Einnahmen von	921.994,84	131.031,80
mit Ausgaben von	921.994,84	131.031,80
darin enthalten		
Überschuss		13.899,76
Fehlbetrag	9.867,59	

2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2010 Entlastung erteilt.

Beschluss: Dra/KÄ/045/2011

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 3/23/58/11

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt den Erwerb eines Drei-Seiten-Kippers und eines Hubladers. Entsprechende Beschlussvorlagen sind zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung vorzubereiten.

Beschluss: Dra/BAD/047/2011

1. Die Verwaltung, Sachgebiet Liegenschaften, Frau Bensch und der Bürgermeister der Gemeinde Drachhausen, Herr Voitow werden beauftragt, das Objekt ehem. Gaststätte „Zum Wilddieb“ (Flur 3, Flurstücke 49/9, 46/1 und 47/2) zu ersteigern.

2. Im Haushalt 2012 sind finanzielle Mittel für den Einbau der Sanitäranlagen, Umbau der Küche und Malerarbeiten einzustellen.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss: Donnerstag, der 17.11.2011, 16:00 Uhr	Nächster Erscheinungstermin: Mittwoch, der 30.11.2011
--	--